

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0720
604 - Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften			Datum: 18.11.2019
Bearb.:	Möller, Jörg	Tel.:-217	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	20.11.2019	Anhörung

Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion aus dem Umweltausschuss am 19.09.2019
Sachstandsanfrage Grünbereich Oststraße

Sachverhalt

Seitens der SPD-Fraktion wurde folgende Anfrage gestellt:

In der Oststraße ist es zur Verunreinigung von Gewässer sowie Grünflächen gekommen. Es gibt dabei durchaus erhärtete Indizien, die auf den/die Verursachenden hinweisen und auch, über welchen Weg die Verschmutzung im Wesentlichen entstanden ist. Die Kostentragung der Maßnahme ist für uns noch nicht geklärt.

Auffällig ist auch, dass das Regenrückhaltebecken seitens der Stadt wohl nicht ausreichend eingezäunt ist. Denn die Stadt Norderstedt hat eine Verkehrssicherungspflicht in Hinblick auf die von ihr angelegten Gewässer.

Dazu wird die Öffentlichkeit in unzulässiger Weise auch für Motocross-Aktivitäten genutzt, da der Zugang möglich ist.

Fragen:

1. Hat das Ordnungsamt die Haftungsfrage geklärt, die entsteht, wenn ein spielendes Kind aufgrund des im Westen fehlenden Zauns in das Regenrückhaltebecken fällt? Es mag eine „natürliche Abgrenzung“ geben, jedoch gibt es Trampelpfade, die diese unterminieren.
2. Die Stadt Norderstedt kann gem. § 28 Nachbarschaftsrechtsgesetz verlangen, dass der Eigentümer sein Grundstück einfriedet, sobald das Grundstück gewerblich genutzt wird. Wird sie es bei dem benachbarten Baugrundstück tun? Diesen falls würde der Teil der westlichen Einfriedung wiederhergestellt sein und für die vollständige Umfriedung braucht die Stadt nur noch ihren Zaun entlang der Verlängerung des Kringelkrugweges zu reparieren.
3. Betreffend der nordwestlich liegenden Wiese ergeben sich weitere Fragen: Seit wann ist der erwähnte Teil der Fläche für Baumbepflanzungen vorgesehen? Wann wird die erwähnte Überprüfung auf geschütztes Wertgrünland abgeschlossen sein?
4. Ist es zutreffend, dass der Grund für die Verschmutzung des Rückhaltebeckens aus dem Zufluss der Kanalisation stammt und nicht etwa von einem Loch eines Zaunes eines angrenzenden Unternehmens?

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

5. Neben Plastik wurde auch einiges an Angelschüre gefunden. Welche Maßnahmen erfolgten, ist beispielsweise der NSV kontaktiert worden? Wenn nicht, ist dies geplant? Auch hier stellt sich die Frage, wer die Reinigungskosten trägt und inwiefern eine weitere Verunreinigung durch Angelschnüre künftig vermieden wird?

6. Sind die weiteren mutmaßlichen Verursachenden auf die Problemlage angesprochen und sensibilisiert worden, damit die Verschmutzungen aufhören bzw. abgestellt werden?

7. Wird die Stadt bei weiterer Zuwiderhandlung Anzeige erstatten? Denn das Einleiten von Plastikabfällen kann i. S. des § 324 StGB gewürdigt werden.

Der Ausschuss ist darüber schriftlich zur nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Antworten:

zu Frage 1:

Da es sich um ein privates städtisches Grundstück handelt, ist die Haftungsfrage nicht durch das Ordnungsamt zu klären. Eine Anfrage an den Fachbereich Organisation und Recht läuft noch.

zu Frage 2:

Es wird davon ausgegangen, dass das Gewerbegrundstück eingezäunt wird, sobald es gewerblich genutzt wird.

Die Erneuerung des Zauns am Kringelkrugweg wird veranlasst. Allerdings ist entlang der kompletten Nordgrenze lediglich ein Koppelzaun vorhanden. Dieser kann nach Umgehung des Zauns am Kringelkrugweg relativ leicht überwunden werden.

zu Frage 3:

Der Fachbereich Natur und Landschaft befasst sich seit etwa Frühsommer 2018 mit dem Thema die Fläche „aufzuwalden“. Die Überprüfung "Wertgrünland" ist abgeschlossen. Der südliche Teilbereich der Fläche ist "Wertgrünland", dieser wird nicht aufgeforstet. Für den nördlichen Bereich wurde die Genehmigung zur Aufforstung beantragt, diese liegt aber noch nicht vor.

zu Frage 4:

Ja.

Im Übrigen befand sich das Loch im Zaun des Beschwerdeführers.

zu Frage 5:

Ja, der Angelverein wurde schriftlich auf die Beschwerden angesprochen und es hat ein persönliches Gespräch mit Vertretern des Angelvereins stattgefunden.

zu Frage 6:

Ja, es gab Schriftverkehr und persönliche Gespräche, woraufhin auch Maßnahmen baulicher Art ergriffen wurden.

zu Frage 7:

Ja.